

ZUM LEGITIMITÄTSBEGRIFF IN MAX WEBERS RELIGIONS- UND HERRSCHAFTSSOZIOLOGIE

Henn Käärik

Universität Tartu

Zusammenfassung. Im Rahmen der Legitimitätsdiskussion gibt es schon lange zwei entgegengesetzte Deutungstraditionen. Einerseits die sog. *normativen* Legitimitätstheorien, welche Legitimität mit objektiv normiertem, Geltung beanspruchendem Charakter verbinden (konventionell A-Legitimität). Andererseits die sog. Legitimitätsglaubenstheorien, welche Legitimität mit freiwilliger, subjektiv wertrationaler Überzeugung verknüpfen (konventionell B-Legitimität). Man hat behauptet, diese gegensätzlichen Positionen könnten sich jeweils auf Weber selbst berufen, weil in Weberschen legitimitätsbezogenen Darlegungen sich gleichzeitig subjektiv freiwillige wie objektiv geltensollende Aspekte finden. Der Autor dieses kurzen Beitrages hat den Versuch unternommen, zu demonstrieren, daß es bei der Weberschen Legitimitätsbetrachtung keine prinzipielle terminologische bzw. inhaltliche Inkonsistenz gibt: es handelt sich in seinen Texten überwiegend um eine A-Legitimität, mit der der Legitimitätsglaube der Beherrschten widerspruchlos koexistieren kann. Die charismatische Herrschaft beruht auf einer A2-Legitimität (Verbundenheit mit irgendwelchen objektiven oder persönlichen, von den Beherrschten unabhängigen Werten), die traditionale Herrschaft beruht sowohl auf einer A1-Legitimität (Tradition als Prozedur) als auch einer A2-Legitimität (Eigenwürde der Herren), die legale Herrschaft beruht auf einer A1-Legitimität (Fügsamkeit gegenüber formal korrekt zustande gekommenen Satzungen).

Zu wissen, wovon man spricht, ist immer förderlich; wenn es um das Problem der Legitimität geht, sollte man es besonders genau wissen (Habermas 1976:271).

Religionssoziologie als Paradigma

Innerhalb Webers soziologischen Systems kommt der Religionssoziologie eine Sonderstellung zu. In bezug auf die anderen Weberschen Soziologien kann man von der Religionssoziologie als einem Paradigma (vgl. Weiß 1992:103), oder einem zur Synthese bringenden Prinzip sprechen. Insbesondere gilt das für die Beziehung

zwischen der Weberschen Religions- und Herrschaftssoziologie.¹ Wenn sich Weber mit der Rekonstruktion der Herrschaftsverhältnisse auseinandersetzt, bleibt er immer mehr Religionssoziologe. Nicht zufällig legt er seinen ersten umfassenderen Entwurf von legitimen Herrschaftstypen im Rahmen seiner Religionssoziologie, in der "Einleitung" zur "Wirtschaftsethik der Weltreligionen" (Weber 1989), vor. Denn die religiösen Vergesellschaftungen und Gemeinschaftungen gehören bei voller Entwicklung zum Typus der Herrschaftsverbände, d.h. sie stellen hierokratische Verbände dar, "bei welchen die Herrschaftsgewalt durch das Monopol der Spendung oder Versagung von Heilsgütern gestützt wird" (Weber 1989:119). Die christliche Kirche ist die erste rationale Bürokratie, die die Weltgeschichte kennt. Weber weist auf den rationalen bürokratischen Amtsscharakter kirchlicher Funktionäre hin (Weber 1972:480), spricht von dem die außerweltliche Askese treibenden okzidentalen Mönchtum als der disziplinierten Truppe einer rationalen Amtsbürokratie (Weber 1972:336). Dies sind also die allerverschiedensten hierokratischen und kirchlichen Herrschaftsstrukturen, aber auch ihre historischen Entwicklungsstufen, mit welchen sich Weber in erster Linie beschäftigt.

Zweifellos von großer Bedeutung für die Webersche Religionssoziologie, ist der Legitimitätsbegriff einer der Schlüsselbegriffe für seine Herrschaftssoziologie. Und nicht nur für die Webersche Herrschaftssoziologie, sondern für jede politische Soziologie überhaupt. Und wie bei allen Schlüsselbegriffen sind bei ihm die Bestimmungs- und Rezeptionskontroversen unvermeidlich.

Gegensätzliche Deutungstraditionen

Nach der heute vorherrschenden Definition heißt Legitimität die Anerkanntheit einer Ordnung seitens der Beherrschten, wobei diese Anerkennung sich wiederum auf die Bejahung der der gemeinen Ordnung zugrunde liegenden Werte stützt.² Dies sind die sog. *belief theories of legitimacy*, welche Legitimität als Prädikat sozialer Ordnungen mit individueller, freiwilliger, subjektiv wertrationaler Überzeugung verknüpfen. Andererseits gibt es aber die sog. *normative theories of legitimacy*,

¹ "Die Herrschaftssoziologie... war nur ein Stiefkind Webers; wie dem Aschenputtel im Märchen war ihm nur eine *dienende* Funktion zugeordnet, um die Lieblingskinder in desto hellerem Glanze erstrahlen zu lassen. Von der 'Protestantischen Ethik' bis zur 'Vorbemerkung' zu den religionssoziologischen Schriften hatte Weber nur ein Thema: den 'Geist des Kapitalismus' bzw. der rationalen Kultur des Okzidents" (Breuer 1991:31). Nach Tenbruck (1975) sind die bleibenden Einsichten Weberscher Soziologie nicht in 'Wirtschaft und Gesellschaft', sondern in den systematischen Kapiteln der 'Gesammelten Aufsätze zur Religionssoziologie', d.h. in 'Vorbemerkung', 'Einleitung' und 'Zwischenbetrachtung' formuliert (vgl. Schluchter 1991:557 ff; Schluchter 1979:9 f.).

² Vgl. Luhmann (1987:259): "Legitimität durch verbreitete faktische Überzeugung von der Gültigkeit des Rechts oder der Prinzipien und Werte, auf denen bindende Entscheidungen beruhen". Berg (1988:22) setzt ähnlicherweise Legitimität der moralischen Anerkennung (moral acceptance) gleich. Vgl. Coleman (1994:470): "Legitimacy is simply the right to carry out certain authoritative actions and have them obeyed. It rests on a consensus among those actors in a society relevant to the continued exercise of authority."

welche Legitimität mit institutionalisierten Wertmustern des soziokulturellen Systems mit objektiv normiertem, geltensollendem, Geltung beanspruchendem Charakter verbinden (vgl. Bader 1989:296). Ich habe andernorts diese zwei Legitimitätstypen konventionell als A-Legitimität (normative) und B-Legitimität (auf dem Legitimitäts-Glauben beruhende) bezeichnet (Käarik 2000:128).³ In der ausführlichen Analyse, die einen Versuch systematisch-kritischer Rekonstruktion des Weberschen Legitimitätsbegriff unternimmt, glaubte V.-M.Bader, daß die gegensätzlichen Positionen in der Legitimitätsdiskussion sich jeweils auf Weber selbst berufen könnten (Bader 1989:297). Und zwar im Sinne, daß bei Weber die Begriffe "Geltung" und "Legitimität" "subjektive wie objektive, freiwillig wertrationale wie normierende Aspekte auf eine terminologisch undurchsichtige Weise miteinander" vermengen (Bader 1989:299–301).

Übrigens, es "könnten" sich nicht nur entgegengesetzte Positionen auf Max Weber berufen. Viele Autoren haben tatsächlich Weber ganz verschieden, mitunter geradezu gegensätzlich rezipiert. Und es ist bis zu einem gewissen Grade erstaunlich, daß die überwiegende Mehrheit hierbei sich einen Weber als "Glaubens-Theoretiker" rekonstruiert. "The basic substantive theorem in his (Webers – H.K.) entire work on legitimacy is the following idea: legitimacy is a claim for power that is made 'valid' to the extent that its claimants can induce belief in its tenets" (Wiberg 1988:92). "Especially after the contributions of Weber have sociologists started to use it (authority – H.K.) as a purely descriptive notion. In this use, authority is characterized as legitimate if, as a matter of fact, subjects believe that it is legitimate" (Lagerspetz 1989:55). "Weber equates legitimacy with de facto social acceptance *Geltung* and not with validity *Gültigkeit*. The legitimacy of a political order is measured against the *belief* in its legitimacy and depends on the strength of the legitimations presented on its behalf, on their legitimating power" (Hänninen 1990:22–23). "Max Weber detached legitimacy from the philosophical background and conceptualised it as a social fact: legitimacy is the phenomenon that people are willing to accept domination on normative grounds, no matter on which specific beliefs this acceptance is grounded" (Steffek 2000:4). "There is a shift from familiarity and confidence to trust or lack of trust ... In line with Webers terminology, one could say that the traditional and legal-rational bases for authority are being eroded, and that charismatic authority constitutes only a partial type of legitimate relationship in modern societies" (Eriksen 2001:24) usw. Unter anderem auch Parsons (1968:659–661, obgleich er sich andererseits, Herrschaft als *imperative control* übersetzend, widerspricht), Luhmann (1987:259–260), Habermas (1984:97–100) und Münch (1976:66) haben Weber vielmehr als Glauben- bzw. B-Legitimitätstheoretiker identifiziert.

Einige Forscher (Steininger 1980, Lukes 1990, Beetham 1991, Schpakowa 1997a, Schpakowa 1997b) unterstreichen im Gegenteil die normativen Aspekte

³ Solch eine Bezeichnungsweise folgt einer langen Tradition: "We can distinguish between the exerciser or holder of authority and those who accept or are subject to it. I shall, in the timehonored philosophical fashion, call the first A and the second B and thus speak of *perspective A* and *perspective B*" (Lukes 1990:205).

Weberscher Legitimitätsbehandlung, ohne sie jedoch völlig eindeutig als A-Legitimität in unserem Sinne zu kennzeichnen. "Authority on this view is the securing of compliance by command on the basis of claims, of the three indicated types, assumed to be accepted by the commanded" (Lukes 1990:207).

V.-M. Bader, nach Blau (1963), Stallberg (1975), Bensman (1979), Grafstein (1981), Merquior (1982) u.a., nahm in dieser teils latenten und bis jetzt fort-dauernden Kontroverse eine Mittelstellung ein, indem er behauptete, es seien nicht nur beide Legitimitätstypen in Weberschen Texten gleichzeitig vorhanden, sondern es handle sich meistens um ambivalente Gedankengänge. "Wenn man diese Doppeldeutigkeit ... einmal scharf fixiert hat, fällt auf, daß sich in Webers Texten nur so wenige wirklich eindeutige Formulierungen finden" (Bader 1989:301, vgl. auch Bensman 1979:20–31). Diese "Inkonsistenz" in Webers Begriffsverwendung versuchte Bader selbst auf eine ziemlich originale Weise zu überbrücken. Da es in Weberscher Soziologie an einer dem wertrationalen Handeln und dem wertrationalen Glauben entsprechenden wertrationalen Herrschaft fehlt, vermutete Bader zunächst, daß "Glaube" mit wertrationaler Bejahung identisch sein müßte. In diesem Fall ist der Legalitätsglaube: Glaube an spezifische, formale Verfahren (Satzung usw.) als solche als Werte;⁴ (traditionaler) Alltagsglaube: Glaube an die Heiligkeit von jeher geltender Traditionen als Werte; (charismatischer) außeralltäglicher Glaube: Glaube an die Heiligkeit, Heldenkraft oder Vorbildlichkeit usw. einer Person als Werte (Bader 1989:322–324; vgl. Weber 1972:124). Mit anderen Worten, alle Legitimität ist in erster Linie eine B-Legitimität. Dieses Urteil sollte jedoch nicht unwidersprochen bleiben.

Hätte Weber wirklich die Absicht gehabt, legale, traditionale und charismatische Legitimität durch die wertrationale "Bejahung" zu fundieren, hätte er es auch eindeutig vollzogen. Das wäre ja größtenteils eine wirkliche "Veralltäglichung" wertrationalen Glaubens. Wir wissen nur, daß der reinste Typus der wertrationalen Geltung durch das Naturrecht dargestellt wird und daß seine logisch erschlossenen Sätze ... sowohl von dem offenbarten wie vom gesetzten und traditionellen Recht zu scheiden sind (Weber 1972:19). Außerdem hat Bader selbst ganz richtig bemerkt, daß es bei Weber Absätze gibt, wo Legitimitätsgeltung nur noch Geltungsanspruch bedeuten kann und wo sogar der Legitimitätsglaube von ideellen und wertrationalen Motiven unabhängig wird (Bader 1989:301). Hier stimme ich mit Bader vollkommen überein.

Präzisieren wir nun unsere oben angeführte Legitimitätstypologie und bezeichnen als:

A1-Legitimität – diejenige, welche sich Ordnungen kraft prozeduraler Korrektheit ihrer Entstehung beanspruchen können. Dies ist die sog. Legitimität durch Verfahren, die sich auf die Unterstellung gründet, daß Legalität förmlich voll-

⁴ Indes spricht Bader vom Legalitätsglauben auf eine "terminologisch nicht völlig durchsichtige" Weise als von einerseits tatsächlichem, subjektivem Glauben der Akteure und andererseits wertrationaler Bejahung des Legalitäts- und Satzungsprinzips (Bader 1989:324). Soweit der Autor dazu neigt, "wertrationalen Glauben" und "wertrationale Bejahung" als Synonyme zu behandeln, ist es nicht klar, welchen Charakters dieser subjektive Glauben eigentlich sein müßte: handelt es sich noch um einen objekt- bzw. subjektlosen Glauben außer dem wertrationalen Glauben oder um etwas anderes?

kommene Prozeduren der Rechtsetzung und -anwendung, *eo ipso* eine Form der Legitimation sei (vgl. Habermas 1990:242–243);

A2-Legitimität – diejenige, welche sich Ordnungen kraft Verbundenheit mit irgendwelchen objektiven oder persönlichen *Werten* beanspruchen können. Dies ist die Legitimität als Anerkennungswürdigkeit. “Eine legitime Ordnung verdient Anerkennung. Legitimität bedeutet die Anerkennungswürdigkeit einer politischen Ordnung” (Habermas 1976:271). Habermas selbst hielt für einen solchen Wert die Wahrheit (Habermas 1984:97–98);⁵

B-Legitimität – diejenige, welche sich Ordnungen beanspruchen und welche eine große Chance hat, auf einen ebensolchen Legitimitätsglauben zu stoßen. Fast alle Herrschaftsverhältnisse setzen einen normativen Legitimitätsanspruch voraus, aber nur bei der B-Legitimität sind die tatsächlichen, faktischen Wertorientierungen der Beherrschten in dem Konstruieren der Legitimität entscheidend. B-Legitimität beruht auf der faktischen Anerkennung der Ordnungen.

Ich behaupte, es handelt sich bei Weber überwiegend nur um die A1- und A2-Legitimität, hinsichtlich deren die B-Legitimität in einer untergeordneten Lage steht.

Der Legitimitätsbegriff bei Weber

Jede Macht, jede Lebenschance überhaupt – so Weber – strebt nach Selbstrechtfertigung. Bei beliebigen auffälligen Kontrasten der Lebenssituation zweier Menschen, möge der rein zufällige Entstehungsgrund des Unterschieds noch so eindeutig zutage liegen, fühlt der günstiger Situierte das Bedürfnis, die zu seinen Gunsten bestehende Lage als *legitim* und verdient ansehen zu dürfen (Weber 1972:549). “Das Glück will ‘legitim’ sein” (Weber 1989:90). Selbst die Götter und Gottheiten sind Rechtfertigungsbedürftig, die Theodizeen sind eigentlich nichts anderes als nur verschiedene Gotteslegitimationen.⁶ Webers berühmter Absatz über die Legitimität lautet:

*Handeln, insbesondere soziales Handeln und wiederum insbesondere eine soziale Beziehung, können von seiten der Beteiligten an der **Vorstellung** vom Bestehen einer **legitimen Ordnung** orientiert werden. Die Chance, daß dies **tatsächlich** geschieht, soll “Geltung” der betreffenden Ordnung heißen (Weber 1972:16).*

⁵ “To be sure, the universalist understanding of truth has come under fire even in the philosophy of the natural sciences, and thus it should be no surprise that a philosopher who defends a universalist concept of normative validity in the practical domain – the domain of morality, politics, and law – faces rather imposing hurdles” (Rehg 1996:XIII).

⁶ Wir müssen freilich die Legitimation als einen Prozess des Erklärens und Rechtfertigens von Ordnungen von der Legitimität – nach den heute verbreiteten Vorstellungen – als der (teilweise) auf dem faktischen Akzeptieren dieses Prozesses beruhenden Anerkanntheit unterscheiden. “Legitimation ‘explains’ the institutional order by ascribing cognitive validity to its objectivated meanings. Legitimation justifies the institutional order by giving a normative dignity to its practical imperatives” (Berger, Luckmann 1967:93).

Und weiter, die schwerwiegenden und vielfach zitierten Passagen hinsichtlich der Geltungsgründe von legitimer Ordnung:

Legitime Geltung kann einer Ordnung von den Handelnden zugeschrieben werden:

a) kraft **Tradition**: Geltung des immer Gewesenen;

b) kraft **affektuellen** (insbesondere: emotionalen) Glaubens: Geltung des neu Offenbarten oder des Vorbildlichen;

c) kraft **wertrationalen** Glaubens des als absolut gültig Erschlossenen;

d) kraft positiver Satzung, an deren **Legalität** geglaubt wird.

Diese Legalität [d]) kann [den Beteiligten] als **legitim** gelten

1) kraft Vereinbarung der Interessenten für diese;

2) kraft Oktroyierung (auf Grund einer als **legitim** geltenden Herrschaft von Menschen über Menschen) und Fügsamkeit (Weber 1972:19).

Wie bei Hegel das Herrsein auf der Zustimmung des Knechtes beruht,⁷ so spricht auch Weber zunächst von einem bestimmten Minimum an Gehorchen *wollen*, von einem Minimum von Interesse (äußerem oder Innerem) am Gehorchen, das zu jedem echten Herrschaftsverhältnis gehören muß (Weber 1972:122, 543). Aber dieses Minimum-Interesse kann – und das ist praktisch sehr häufig der Fall – sich auf der Angst vor den Sanktionen gründen, die aus dem Nichtgehorschen zu folgen pflegen. Diese Art von Interesse muß also nicht an der Vorstellung vom Bestehen einer legitimen Ordnung orientiert werden. “Von einem Minimum von Interesse am Gehorchen” spricht Weber, um die Herrschaftsbeziehungen von der nackten Gewalt zu unterscheiden.

Keine Herrschaft begnügt sich, nach Weber, freiwillig mit den nur materiellen oder nur affektuellen oder nur wertrationalen Motiven als Chancen ihres Fortbestandes. Jede sucht vielmehr den Glauben an ihre Legitimität zu erwecken und zu pflegen (Weber 1972:122). Webers Wortgebrauch – daß weil *Glaube* üblicherweise mit intensiv wertrationalen, wertbezogenen, bis zu rein religiös bestimmten Sinngehalten eng verbunden ist – hat offensichtlich vielen Forschern Anlaß gegeben, bei Weber vorwiegend von einer B-Legitimität (in unserem Sinne) zu reden (s. o.).

Unsere zentrale Aufgabe reduziert sich nun auf die Lösung des Glaubensproblems, auf die Erklärung der Wechselbeziehungen zwischen Legitimität und Legitimitätsglauben.

Es gibt bei Weber Äußerungen, die prima facie auf die ausschlaggebende Bedeutung von Legitimitätsglauben und B-Legitimität hinweisen könnten.

Eine *nur* aus zweckrationalen Motiven innegehaltene Ordnung ist im allgemeinen weit labiler als die lediglich kraft Sitte, infolge der Eingelebtheit eines Verhaltens, erfolgende Orientierung an dieser: die von allen häufigste Art der inneren Haltung. Aber sie ist noch ungleich labiler als eine mit dem Prestige der Vorbildlichkeit oder Verbindlichkeit, wir wollen sagen: der “*Legitimität*”, auftretende (Weber 1972:16).

⁷ “Aber zum eigentlichen Anerkennen fehlt das Moment, daß, was der Herr gegen den Andern tut, er auch gegen sich selbst, und was der Knecht gegen sich, er auch gegen den Andern tue. Es ist dadurch ein einseitiges und ungleiches Anerkennen entstanden” (Hegel 1975:147).

Dennoch wird Legitimität an dieser Stelle vielmehr funktional auf die Stabilität von Herrschaftsordnungen bezogen (vgl Bader 1989:301). Wir dürfen nur schließen, daß neben dem normativen Legitimitätsanspruch auch ein gewisses „Maß“ von Legitimitätsglauben und B-Legitimität bestehen können, welche die Stabilität von Ordnungen steigern.

Außerdem: die „Vorbildlichkeit“ ist das Charakteristikum der charismatischen Herrschaft: „Geltung des neu Offenbarten oder des Vorbildlichen“ (Weber 1972:16). Die charismatische Herrschaft ist aber ihrem Wesen nach – das haben wir schon gesehen – ganz und gar autoritär. Die Vorbildlichkeit ist also eine normative Vorbildlichkeit. Was nun den Terminus „Verbindlichkeit“ anbelangt, so ist diese sowieso normativen Charakters. Zweitens, Weber spricht vom affektuellen, werationalen und Legalitäts-Glauben. Aber dieser Glaube ist zunächst eine *Fügsamkeit* (Weber 1972:19).

Weiter, Weber definiert Herrschaft als die Beziehung, in der ein bekundeter Wille des Herrschers das Handeln der Beherrschten in der Art beeinflusst, daß dies Handeln so abläuft, als ob die Beherrschten den Inhalt des Befehls um seiner selbst willen zur Maxime ihres Handelns gemacht hätten (Weber 1972:544). Aber diese Herrschaft ist identisch mit „autoritärer Befehlsgewalt“ (ibidem).

Es gibt auch Absätze, die wirklich als Beweis dafür, daß es um die entscheidende Rolle des Legitimitätsglaubens der Beherrschten geht, gedeutet werden können. „Grundlage jeder Herrschaft, also jeder Fügsamkeit, ist ein Glaube: ‚Prestige‘-Glaube, zugunsten des oder der Herrschenden“ (Weber 1972:153). Die charismatische Herrschaft ruht auf dem Glauben an die Heiligkeit von Außeralltäglichem, die traditionalistische stützt sich auf den Glauben an die Heiligkeit des Alltäglichen (Weber 1989:122).

Andernteils braucht Weber den Begriff „Legitimität“ mehrmals synonym mit normiertem Geltungsanspruch von Ordnungen. „Die Legitimität einer Ordnung kann *garantiert* sein ... auch (oder: nur) durch Erwartungen spezifischer äußerer Folgen, also: durch Interessenlage (Weber 1972:17). Die Legitimität kann also rein äußerlich, ohne jeglichen subjektiven Glauben, garantiert sein.

Die Typen der Herrschaft differenziert Weber je nach Art der *beanspruchten* Legitimität (Weber 1972:122). Mit anderen Worten, Legitimität ist für ihn zuerst eine A-Legitimität.

Bei der charismatischen Herrschaft entscheidet einerseits „über die Geltung des Charisma ... die durch *Bewährung* – ursprünglich stets: durch Wunder – gesicherte freie, aus Hingabe an Offenbarung, Heldenverehrung, Vertrauen zum Führer geborene, *Anerkennung* durch die Beherrschten“ (Weber 1972:140). Bleibt die Bewährung dauernd aus, hat die charismatische Autorität die Chance zu schwinden.⁸ Die Idee von Bewährung war von herausragender Bedeutung schon für die Webersche Protestantismus-These. Der Bewährungsgedanke, mit der Prädestinationslehre eng verbunden, praktisch sogar wichtiger, war von Weber als „Schema der Verknüpfung von Glauben und Sittlichkeit“, als psychologischer Ausgangspunkt der methodi-

⁸ Vgl. die Königsopfer bei den Germanen im Falle einer dauernden Nicht-Bewährung (Vries 1970:394).

schen Sittlichkeit betrachtet (Weber 1920:125). Der Bewährungs-idee begegnen wir in Webers politischen Studien (Schweiz, Vereinigte Staaten) (Weber 1984:484). Andererseits spricht Weber von dem seinem primären Sinne nach *autoritär* gedeuteten charismatischen Legitimitätsprinzip (Weber 1972:155; vgl. Ekstrand 2000:175) und unterstreicht: die Anerkennung seitens der Beherrschten sei nicht der Legitimitätsgrund, sondern *Pflicht* der kraft Berufung und Bewährung zur Anerkennung dieser Qualität Aufgerufenen (Weber 1972:140, 156). Die charismatische Herrschaft ist zuallererst eine A2-Legitimität. Mehr noch, wenn Weber betont, daß das autoritär gedeutete charismatische Legitimitätsprinzip antiautoritär umgedeutet werden kann und diese Transformation "die herrschaftsfreie Umdeutung des Charisma" nennt, so heißt das, daß nicht nur charismatische Herrschaft, sondern jede Herrschaft überhaupt autoritären Charakters ist und jede herrschaftsbezogene Legitimität eine A-Legitimität ist. Aber auch die antiautoritäre Umdeutung des Charisma ist nicht völlig antiautoritär, weil sie immerhin in eine *Herrschaft* und namentlich die plebiszitäre Herrschaft mündet.⁹ Plebiszit ist für Weber das spezifische Mittel der Ableitung der Legitimität der *Herrschaft* aus dem formal und der *Fiktion* nach freien Vertrauen der Beherrschten (Weber 1972:156; vgl. auch Fußnote 11: "Wille des Volkes" als Fiktion).¹⁰

Die traditionale Legitimität ist sowohl A1- als auch A2-Legitimität. "Gehorcht wird ihnen [den Herren – *H.K.*] kraft der durch die Tradition [prozedural = A1-Legitimität – *H.K.*] ihnen zugewiesenen Eigenwürde" [Verbundenheit mit den objektiven und persönlichen Werten = A2-Legitimität – *H.K.*] (Weber 1972:130).

Bei legaler Herrschaft gilt die Ordnung (Dienstreglement) als Gebot (Weber 1972:16). Legalitätsglaube ist die Fügsamkeit gegenüber formal korrekt und in der üblichen Form zustandegewordenen Satzungen (A1-Legitimität). Und weiter: es sei der Fall überaus häufig, daß gewaltsame oder doch rücksichtslosere und zielbewußtere Minderheiten Ordnungen oktroyieren, die dann [!] auch den ursprünglich Widerstrebenden als *legitim* [!] gelten (vgl. Weber 1972:20).

All dies bedeutet keineswegs, daß in Herrschaftsbeziehungen eine Kategorie von Menschen mit wirklichen Legitimitätsglauben nicht bestehen könne. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es bei Weber sowohl A- als auch B-Legitimität gibt. Das bedeutet nur, daß einige Individuen freiwillig an das normativ in Anspruch genommene glauben können. *Coactus tamen voluit*, wie es Weber selbst ausgedrückt hat. "*Obgleich gezwungen, war das doch sein eigener Willen*".¹¹ Ein recht bemerkenswerter Zusammenklang mit dem Kantschen Gedankengang:

⁹ Mindestens einmal hat Weber neben den anderen auch von einer vierten, von einer auf der okzidental-städtischen Entwicklung gründenden *demokratischen Herrschaft*, gesprochen (vgl. Schluchter 1992:11).

¹⁰ Deshalb ist S. Breuer vielleicht nicht ganz präzise, wenn er vermutet, daß "die Herrschaftssoziologie, mit der einzigen Ausnahme der, antiautoritären' Umdeutung des Charisma von oben, d.h. aus der Perspektive des Herrn komponiert ist..." (Breuer 1994:28).

¹¹ "Solche Begriffe wie 'Wille des Volkes', 'wahrer Wille des Volkes' u.s.w. existieren für mich schon lange nicht mehr. Sie sind Fiktionen. Es ist gerade so, als ob man von einem 'Willen der Stiefelconsumenten' reden wollte, der für die Art, wie der Schuster seine Technik einrichten sollte, maßgebend sein müsse" (Weber 1990:615). (Vgl. Marianne Weber 1989:664–665).

Denn da das Volk, um rechtskräftig über die oberste Staatsgewalt (summum imperium) zu urtheilen, schon als unter einem allgemein gesetzgebenden Willen vereint angesehen werden muß, so kann und darf es nicht anders urtheilen, als das gegenwärtige Staatsoberhaupt (summus imperans) es will (Kant 1995:382).

Dieser Zwang aber bleibt größtenteils den Beherrschten unbewußt. In Verhältnissen stabiler Machtverteilung und "ständischer" Ordnung, "überhaupt bei geringer Rationalisierung des Denkens über die Art der Herrschaftsordnung, wie sie den Massen solange natürlich bleibt," akzeptieren auch die negativ privilegierten Schichten die Legende der Hochprivilegierten von ihrer natürlichen Überlegenheit (Weber 1972:549). Dasselbe drückt Lukes folgenderweise aus: "I suspect this may be because Weber, as a cynical 'realist' concerning power, ... basically saw prevailing principles of legitimation (especially democratic ones) as 'myths' injected into the masses by elites" (Lukes 1990:207). Man muß also nicht unbedingt die Koexistenz von Freiwilligkeit und Normativität als Inkonsistenz betrachten, wie es Blau, Grafenstein, Bader, Wiberg u.a. tun. "How can compliance be imperative if it is voluntary?" (Blau 1963:312).¹² Prinzipiell man kann auch nicht – vor allem in den traditionsgebundenen Herrschaftsbeziehungen – eine besondere, nicht auf dem "falschen Bewußtsein" beruhende Freiwilligkeit und Glauben ausschließen: "Die Nordländer ließen sich nicht vom Schicksal mitschleppen, sie gingen freiwillig, sie wählten selbst das, von dem sie wußten, daß es ihre Bestimmung war, sie wählten das Unvermeidliche aus freiem Willen, so paradox das auch klingen mag" (Grönbech 1954:265).

Wenn man wirklich in Webers Legitimitätsauffassung irgendeine innere Inkonsistenz zu finden versucht, so muß man nochmals zu den Weberschen Geltungsgründen der legitimen Ordnung zurückkehren. Wenn Weber sagt, die Legalität könne den Beteiligten als legitim kraft Oktroyierung gelten (auf Grund einer als legitim geltenden Herrschaft von Menschen über Menschen), so müssen wir nun die Frage stellen: Wie ist diese Legalität garantiert, durch welche – systeminnerliche oder systemäußerliche – Legitimität? Wenn systeminnerlich, so ist es klar, daß die Legalität durch die Legitimität garantiert ist, welche selber an dieser Legalität beruht. Ein derartiger Fehler ist freilich von Anfang an auszuschließen. Doch glaubt Wiberg (sich auf Grafstein und Blau beziehend): "Weber's concept of legal authority is circular: the legitimacy of the legal order rests on the acceptance of legal authority, while the existence of accepted authority accounts for the existence of legal order" (Wiberg 1988:100). Wenn die Legalität durch eine systemäußerliche Legitimität garantiert ist, so ist es klar, daß – weil Legalität an sich legitimationsbedürftig ist – diese äußerlich garantierende Legitimität letzten Endes nur traditional oder charismatisch sein könnte. Gewiß, Weber spricht von bestimmten, offensichtlich materialisierten Rechtspostulaten, denen ein Recht nicht zuwiderlaufen kann, wenn es legitim sein will (Weber 1972:496). Dennoch ist es fraglich, ob Weber an dieser Stelle nach spezifischen demokratischen

¹² Vgl auch Friedman: "This type of authority produces a decision to be followed, not a statement to be believed. Belief is both unjustified (since no decision can make something true, but only obligatory) and unnecessary (since it is common action not common opinion that constitutes the purpose behind the establishment of this type of authority)" (1990:79–80).

Verfahren oder Instanzen fragt (vgl. Bader 1989:324). Vielmehr steht Habermas der Wahrheit näher, wenn er behauptet: nach Weber bezieht der Rechtsstaat seine Legitimation letztlich nicht aus der demokratischen Form der politischen Willenbildung, sondern aus Prämissen der rechtsförmigen Ausübung der politischen Herrschaft (Habermas 1994:98; vgl. Habermas 1982a; Habermas 1982b).

Glaube oder Vorstellung

Kehren wir nun zu dem Glaubensproblem zurück. Man dürfte eine gewisse irreführende Einwirkung dieses Begriffes allerdings nicht ausschließen. So nimmt Breuer an: Herrschaft wird bei Weber "spiritualistisch" gedeutet. Der Glaube an das Charisma einer Person setzt ein magisches oder religiöses Weltbild voraus; der Glaube an die Heiligkeit der Tradition, die Geltung eines Systems absolut heilig geltender Normen; der Legalitätsglaube ein radikales Kontingenzbewußtsein (Breuer 1991:20). In der Polemik gegen Schluchter (vgl. Schluchter 1985:542), der geltend gemacht hat, daß Weber die Geltungsgründe als ihrerseits durch die soziale Schichtung bedingt angesehen habe, stellt Breuer fest: das spiritualistische *bias* werde dadurch jedoch mitnichten gesprengt (Breuer 1991:21). Obwohl Weber zwischen ideeller und empirischer Geltung unterscheidet, beschränke er doch die Kausalanalyse ausschließlich auf die letztere. Hierbei weist Breuer den folgenden Weberschen Gedankengang in dem älteren Teil von "Wirtschaft und Gesellschaft" auf. Die ideelle Rechtsordnung der Rechtstheorie hat direkt mit dem Kosmos des faktischen wirtschaftlichen Handelns nichts zu schaffen, "da beide in verschiedenen Ebenen liegen: die eine in der des ideellen Geltensollens, die andere in der des realen Geschehens" (Weber 1972:181). Es liegt auf der Hand, daß das oben angeführte Zitat mit dem Weberschen "Spiritualismus" nichts zu tun hat. Wenn es hier überhaupt um irgendein *bias* geht, so um ein juristisches. Was ist aber wichtig: Im gegebenen Text neigt Weber dazu, die *Geltung* mit dem Empirischen, Realen, Soziologischen und die *Legitimität* also mit dem Ideellen, Normativen, Juristischen gleichzusetzen (vgl. Weber 1972:16, wo *Geltung* als tatsächliche Orientierung an einer legitimen Ordnung bestimmt wird). In diesem Fall ist es aber *ex definitio* ausgeschlossen, *Legitimität* als auf dem Glauben der Beherrschten beruhendes Prädikat sozialer Ordnungen behandeln zu dürfen. Hier muß diese wesentliche Frage beiseite gelassen werden.

Wie könnte man eigentlich den Weberschen "Glauben" umdeuten? Freilich muß darauf hingewiesen werden, daß es sich nur um seine Herrschaftssoziologie handelt. Kehren wir nochmals zu den einführenden Definitionen von *Legitimität* ("Vorbildlichkeit oder Verbindlichkeit") und *Geltung* in dem jüngeren Teil von "Wirtschaft und Gesellschaft" zurück und ersetzen den Begriff "Vorstellung" mit dem Begriff "Glaube". Dann lautet Webers Absatz folgenderweise: Eine soziale Beziehung kann von seiten der Beteiligten an dem *Glauben* vom Bestehen einer *legitimen Ordnung* orientiert werden. Die Chance, daß dies tatsächlich geschieht, soll *Geltung* der betreffenden Ordnung heißen (vgl. Weber 1972:16). Durch

daßelbe “Verfahren” könnte man feststellen: Für die Soziologie ist lediglich jene Chance der Orientierung an diesem *Glauben* die geltende Ordnung (vgl. Weber 1972:18). Diese Sätze passen mit der Weberschen Grundposition inhaltlich völlig überein. Wir können also den Glauben als Vorstellung betrachten – eine “antispiritualistische (gewiß: nur teilweise) Umdeutung des Glaubens” – ohne Webersche Grundideen zuviel zu deformieren. Außerdem darf man nicht vergessen, daß Weber recht oft parallel von Legalitätsglauben, Legalitätsvorstellungen usw. redet (s.z.B. Weber 1972:19–20; 124–125).¹³

Address:

Henn Käärik
Department of Sociology
University of Tartu
Tiigi 78
Tartu

Phone: +372 7 375 955

E-mail: hkaarik@psych.ut.ee

Bibliographie

- Bader, Veit-Michael (1989) “Max Webers Begriff der Legitimität. Versuch einer systematisch-kritischen Rekonstruktion”. In: *Max Weber heute*. J. Weiß, Hrsg. Frankfurt: Suhrkamp, 296–334.
- Beetham, David (1991) “Max Weber and the Legitimacy of the Modern State”. *Analyse & Kritik*, 13, 34–45.
- Bensman, Joseph (1979) “Max Weber’s Concept of Legitimacy: An Evaluation”. In: *Conflict and Control – Challenge to Legitimacy of Modern Governments*. A. Vidich, R. Glassman, eds. Beverly Hills: Sage, 17–48.
- Berg, Elias (1988) “The Meaning of Legitimacy”. In *Rationality and Legitimacy. Essays on Political Theory*. D. Anckar, H. Nurmi, M. Wiberg, eds. 19–30, Helsinki: The Finnish Political Science Association.

¹³ Ein weiterer, hier nicht zu erörternder Themenbereich verbindet sich mit *Vermittlung*. Vorstellung bzw. Glaube (als Vorstellung) funktionieren als Vermittler zwischen dem Handeln und legitimer Ordnung: Handeln → Vorstellung /Glaube → legitime Ordnung; oder: Ordnung → Vorstellung (Rezeption) → Handeln → Vorstellung/Glaube → legitime Ordnung. Die Entstehungsphase der charismatischen Herrschaft stellt sich beispielsweise als folgende Vermittlungskette dar: Charisma als Gnadengabe → Bewährung → Glaube/Vorstellung → Handeln → Glaube/Vorstellung → Charisma als Grund der autoritären Befehlsgewalt. Selbst Weber weist auf den Glauben, daß faktisch neuartige Tatbestände tatsächlich für die rechtliche Beurteilung nichts Neues enthielten, als Vermittler zwischen neuen, empirisch geltenden Handlungsregeln und Bedeutungswandel von geltendem Recht treffend hin (Weber 1972:442). Mit anderen Worten, das Individuum orientiert sein Handeln nicht direkt an den objektivierten Erwartungsstrukturen, sondern zunächst an seiner Vorstellung von konkreten Mechanismen der Handlungskoordination. Vgl. Winkelmann (1972:XXIII): Handeln und Situation stehen einander in keiner Weise unvermittelt gegenüber, sondern sind vermittelt durch die subjektive Orientierung des Handelnden an der Ausgangssituation. Vgl. auch Käsler: “Diese spezifisch Webersche Sehweise habe ich ‘Vermittlung’ genannt. Dieser wollte vermitteln zwischen ... ‘Individuum’ und ‘Gesellschaft’, zwischen ‘subjektiv gemeinten Sinn’ und ‘normativer Ordnung’, zwischen ‘sozialem Handeln’ und ‘sozialer Ordnung’ ... (Käsler 1995:265).

- Berger, Peter & Luckmann, Thomas (1967 [1966]) *The Social Construction of Reality. A Treatise in the Sociology of Knowledge*. New York: Doubleday.
- Blau, Peter (1963) "Critical Remarks on Weber's Theory of Authority". *American Political Science Review*, 57, 305–316.
- Breuer, Stefan (1991) *Max Webers Herrschaftssoziologie*. Frankfurt: Campus Verlag.
- Breuer, Stefan (1994) *Bürokratie und Charisma. Zur politischen Soziologie Max Webers*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Coleman, James S. (1994 [1990]) *Foundations of Social Theory*. Cambridge/Mass.: The Belknap Press of Harvard University Press.
- Eriksen, Erik O. (2001) "Leadership in a Communicative Perspective". *Acta Sociologica*, 44, 21–35.
- Ekstrand, Thomas (2000) *Max Weber in a Theological Perspective*. Leuven: Peeters.
- Friedman, Richard (1990) "On the Concept of Authority in Political Philosophy". In: *Authority*. J. Raz, ed. 56–91, New York: New York University Press.
- Grafstein, Robert (1981) "The Failure of Weber's Conception of Legitimacy: Its Causes and Implications". *The Journal of Politics*, 43, 456–472.
- Grönbech, Wilhelm (1954 [1912]) *Kultur und Religion der Germanen*. Bd. 1. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgemeinschaft.
- Habermas, Jürgen (1976) *Zur Rekonstruktion des Historischen Materialismus*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (1982a [1981]) *Theorie des kommunikativen Handelns*. Bd. 1. *Handlungsrationalität und gesellschaftliche Rationalisierung*. Frankfurt: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (1982b [1981]) *Theorie des kommunikativen Handelns*. Bd. 2. *Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft*. Frankfurt: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (1984 [1976]) *Legitimation Crisis*. London: Heinemann.
- Habermas, Jürgen (1990 [1971]) "Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie? Eine Auseinandersetzung mit Niklas Luhmann". In: *Jürgen Habermas und Niklas Luhmann. Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie – was leistet die Systemforschung*. Frankfurt/Main: Suhrkamp, 142–290.
- Habermas, Jürgen (1994 [1992]) *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*. Frankfurt: Suhrkamp.
- Hegel, Georg W.F. (1975 [1807]) *Phänomenologie des Geistes*. Berlin: Akademie-Verlag.
- Hänninen, Sakari (1990) "Language, Power, Legitimation". In: *Texts, Contexts, Concepts. Studies on Politics and Power in Language*. S. Hänninen, K. Palonen, eds. 22–34, Helsinki: The Finnish Political Science Association.
- Kant, Immanuel (1995 [1793–97]) *Die Religion innerhalb der Grenzen der blossen Vernunft. Die Metaphysik der Sitten*. – Werke. Bd. 5. Köln: Könenmann.
- Käsler, Dirk (1995) *Max Weber. Eine Einführung in Leben, Werk und Wirkung*. Frankfurt: Campus.
- Käärik, Henn (2000) "Rechtssoziologie und Rechtsbildung". *Riigikogu Toimetised*, 1, 125–138 (estn.).
- Lagerspetz, Eerik (1989) "A Conventionalist Theory of Institutions". *Acta Philosophica Fennica*, 44. Helsinki: The Philosophical Society of Finland.
- Luhmann, Niklas (1987 [1980]) *Rechtssoziologie*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Lukes, Steven (1990) "Perspectives on Authority". In: *Authority*. J. Raz, ed. New York: New York University Press, 203–217.
- Merquior, Jose G. (1982 [1980]) *Rousseau and Weber. A Study in the Theory of Legitimacy*. London: Routledge and Kegan.
- Mommsen, Wolfgang (1974) *The Age of Bureaucracy. Perspectives on the Political Sociology of Max Weber*. Oxford: Basil Blackwell.
- Mommsen, Wolfgang (1974) *Max Weber und die deutsche Politik 1880–1920*. Tübingen: Mohr/Siebeck.
- Münch, Richard (1976) *Legitimität und politische Macht*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Parkin, Frank (1982) *Max Weber*. London: Methuen.
- Parsons, Talcott (1968 [1937]) *The Structure of Social Action. A Study in Social Theory with Special Reference to a Group of Recent European Writers*. Vol. II. Max Weber. New York: The Free Press.

- Prewo, Rainer (1979) *Max Webers Wissenschaftsprogramm. Versuch einer methodischen Neuerschließung*. Frankfurt: Suhrkamp.
- Rehg, William (1996) "Translator's Introduction". In *J. Habermas. Between Facts and Norms. Contributions to a Discourse Theory of Law and Democracy*. Cambridge/ Massachusetts: The MIT Press
- Schluchter, Wolfgang (1979) *Die Entwicklung des okzidentalen Rationalismus. Eine Analyse von Max Webers Gesellschaftsgeschichte*. Tübingen: Mohr/ Siebeck.
- Schluchter, Wolfgang (1985) "Max Webers Religionssoziologie. Eine werkgeschichtliche Rekonstruktion". In: *Max Webers Sicht des antiken Christentums*. W. Schluchter, Hrsg. Frankfurt: Suhrkamp, 525–560.
- Schluchter, Wolfgang (1991) *Religion und Lebensführung*. Bd. 2. Studien zu Max Webers Religions- und Herrschaftssoziologie. Frankfurt: Suhrkamp.
- Schluchter, Wolfgang (1992) "Einleitung". In: *Max Weber. Wissenschaft als Beruf. Politik als Beruf. Max Weber-Gesamtausgabe*. Abt. I, Bd. 17. Hrsg. v. W. Mommsen und W. Schluchter. Tübingen: Mohr/ Siebeck, 1–46.
- Schpakowa, Rimma (1997a) "Legitimität der politischen Macht". In: *Max Weber heute gelesen*. R. Schpakowa, Hrsg. S.-Peterburg: Universitätsverlag, 100–200 (russ.).
- Schpakowa, Rimma (1997b) "Legitimität und Demokratie bei Max Weber". In: *Max Weber heute gelesen*. R. Schpakowa, Hrsg. S.-Peterburg: Universitätsverlag, 200–212 (russ.).
- Speer, Hans (1978) *Herrschaft und Legitimität. Zeitgebundene Aspekte in Max Webers Herrschaftssoziologie*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Stallberg, Friedrich W. (1975) *Herrschaft und Legitimität*. Meisenheim: Anton Hain.
- Steffek, Jens (2000) "The Power of Rational Discourse and the Legitimacy of International Governance". www.iue.it/RSC/WP-Texts/00_46t.html.
- Steininger, Rudolf (1980) "Thesen zur Formalen Legitimität". *Politische Vierteljahrsschrift*, 21.
- Tenbruck, Friedrich H. (1975) "Das Werk Max Webers". *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 27, 663–702.
- Vries, Jan de (1970) *Altgermanische Religionsgeschichte*. Bd. 1. Berlin: Walter de Gruyter.
- Weber, Marianne (1989 [1926]) *Max Weber. Ein Lebensbild*. München: Piper.
- Weber, Max (1920) *Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie*. Bd. I. Tübingen: Mohr/ Siebeck.
- Weber, Max (1972 [1921-1922]) *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*. 5. Aufl. J. Winckelmann, Hrsg. Tübingen: Mohr / Siebeck.
- Weber, Max (1973 [1922]) "Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft". In: *Max Weber. Soziologie. Universalgeschichtliche Analysen. Politik*. J. Winckelmann, Hrsg. Stuttgart: Enke.
- Weber, Max (1973 [1922]) *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*. J. Winckelmann, Hrsg. Tübingen: Mohr/Siebeck.
- Weber, Max (1984) "Zur Politik im Weltkrieg. Schriften und Reden 1914–1918". In: *Max Weber-Gesamtausgabe*. Abt. I. Bd. 15. W. J. Mommsen, Hrsg. Tübingen: Mohr/ Siebeck.
- Weber, Max (1989 [1920]) "Die Wirtschaftsethik der Weltreligionen. Konfuzianismus und Taoismus". In: *Max Weber-Gesamtausgabe*. Abt. I, Bd. 19. H. Schmidt-Glintzer, Hrsg. Tübingen: Mohr/ Siebeck.
- Weber, Max (1990) *Briefe 1906–1908. Max Weber-Gesamtausgabe*. Abt. II. Bd. 5. M. R. Lepsius, W. J. Mommsen, Hrsg. Tübingen: Mohr/ Siebeck.
- Weber, Max 1992. "Wissenschaft als Beruf. Politik als Beruf". In: *Max Weber-Gesamtausgabe*. Abt. I, Bd. 17. Hrsg. v. W. Mommsen und W. Schluchter. Tübingen: Mohr/ Siebeck.
- Weiß, Johannes (1992) *Max Webers Grundlegung der Soziologie*. 2. Aufl. München: Saur.
- Wiberg, Matti (1988) "Between Apathy and Revolution. Explications of the Conditions for Political Legitimacy". *Turun Yliopiston Julkaisuja*, sarja B, 182. Turku: Turun Yliopisto.
- Winckelmann, Johannes (1952) *Legitimität und Legalität in Max Webers Herrschaftssoziologie*. Tübingen: Mohr/ Siebeck.
- Winckelmann, Johannes (1972) "Vorwort zur fünften Auflage". In: Max Weber. *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*. 5. Aufl. J. Winckelmann, Hrsg. Tübingen: Mohr / Siebeck, XI–XXIV.